

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 2014

§ 1

Alle Aufträge werden nur auf der Grundlage nachstehender Bedingungen angenommen und ausgeführt. Diese gelten mit der Auftragserteilung des Bestellers als anerkannt. Erfolgt die Auftragserteilung durch den Besteller abweichend von diesen Lieferbedingungen, so gelten auch dann nur die Lieferbedingungen des Lieferers, wenn dieser nicht widerspricht. Abweichungen gelten also nur, wenn sie vom Lieferer ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Die Angebote des Lieferers sind unverbindlich. Das erste Angebot wird in der Regel kostenlos abgegeben. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten werden nur unentgeltlich ausgeführt, wenn der Liefervertrag rechtswirksam zustande kommt und bleibt.
2.2. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewicht- und Maßangaben sind annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2.3. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor, wobei insbesondere ohne Genehmigung des Lieferers die Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster- und Kostenvorschläge weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch auf sonstige Weise Dritten zugänglich gemacht werden dürfen. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.
2.4. Der Lieferer haftet nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte bei Lieferung nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Angaben des Bestellers; der Besteller hat den Lieferer von Ansprüchen Dritter freizustellen.
2.5. Ein Auftrag kommt erst dann zustande, wenn er vom Lieferer ordnungsgemäß schriftlich bestätigt ist. Dies gilt unabhängig von der Art und von der Form in der der Besteller den Auftrag erteilt und in der der Auftrag dem Lieferer zugeht.
2.6. Der Erwerb der Erzeugnisse des Lieferers zum Wiederverkauf oder Export ist ohne dessen vorherige Zustimmung nicht statthaft.
2.7. Dem Lieferer stehen an den von ihm gefertigten Erzeugnissen und Konstruktionen die Urheberrechte gemäß dem Urheberrechts- und Geschmacksmustergesetz zu.
2.8. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 sowie § 2 Abs. 6 behält sich der Lieferer vor, Schadensersatz zu fordern.

§ 3 Umfang der Lieferpflicht

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Lieferer und Besteller verzichten auf den Einwand jeglicher mündlicher Nebenabrede.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung gelten die Preise ab Büro des Lieferers, einschließlich Verpackung und Fracht. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.
4.2. Preise für Werkzeugkonstruktionen und Werkzeuge sind nach oben und unten offene Richtwerte, die auf der Grundlage des voraussichtlichen Aufwandes kalkuliert sind. Die Abrechnung erfolgt nach dem entstandenen Aufwand, entsprechend der bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Kalkulation. Für die dem Lieferer erteilten Aufträge sind die am Tage der Lieferung gültigen Preise maßgebend, sofern keine bindenden Preisabmachungen vorliegen.
4.3. Die Preise werden in Euro gestellt.
4.4. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung sind die Zahlungen bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten und 1/3 bei Bestellung, 1/3 bei Vorlage zeichnungsgerechter Musterteile und der Rest nach Abnahme beim Lieferer bzw. bei Versandbereitschaft, sofern Abnahmevertrag vorliegt.
4.5. Bei Überschreiten der vereinbarten Zahlungsfristen oder im Fall der Stundung ist der Lieferer berechtigt für die Zeit ab Fälligkeit Zinsen i.H. v. 8 PP über dem Basiszinssatz zu verlangen, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
4.6. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur erfüllungshalber, die Kosten der Diskontierung und Einziehung trägt der Besteller.
4.7. Gegen Forderungen des Lieferers ist jegliches Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht des Bestellers ausgeschlossen. Dies gilt nicht hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen des Bestellers.

§ 5 Lieferzeit

5.1. Die vom Lieferer genannten Termine und Fristen, insbesondere für Werkzeugkonstruktionen und Werkzeuge sind unverbindlich. Die Angabe von Lieferzeiten für Werkzeugkonstruktionen und Werkzeuge stellt mit Rücksicht darauf, dass es konstruktive Neuentwicklungen betrifft, stets nur eine unverbindliche Absichtserklärung des Lieferers dar.
5.2. Die Lieferzeit beginnt erst zu laufen, wenn a) vom Besteller sämtliche Einzelheiten der technischen Ausführung klargestellt sind, es sei denn, der Lieferer gerät bei notwendiger Mitwirkung zur Abklärung der technischen Einzelheiten schuldhaft in Verzug, b) wenn beide Teile über alle Bedingungen des Geschäfts sich schriftlich geeinigt haben und eine umfassende Auftragsbestätigung vorliegt, c) kein Zahlungsverzug des Bestellers gegenüber dem Lieferer aus früheren Verträgen vorliegt; besteht ein solcher Zahlungsverzug innerhalb der Lieferzeit, so wird diese für die Verzugsdauer der Zahlung gehemmt.
5.3. Die Lieferzeit bezieht sich auf die Fertigstellung beim Lieferer. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
5.4. Die Einhaltung der Lieferfrist steht weiterhin unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
5.5. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei unvorhergesehenen Ereignissen die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, z.B. Betriebsstörungen, Streikausperrungen im Herstellerwerk oder bei Unterlieferanten. Das gleiche gilt, wenn behördliche oder sonstige, für die Ausführung von Lieferungen erforderliche Genehmigungen Dritter und Unterlagen oder für die Ausführung der Lieferung erforderliche Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen, ebenso bei nachträglicher Änderung der Bestellung.

5.6. Teillieferungen sind jederzeit zulässig.

5.7. Sofern der Lieferer die Nichterfüllung von Lieferfristen zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, so hat der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung i.H. v. einem halben Prozent des Preises der rückständigen Lieferung für jede volle Woche der Verspätung, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung insgesamt. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen es sei denn der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Lieferers.
5.8. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm beginnend drei Tage nach der Meldung der Versandbereitschaft neben den anfallenden Lagerkosten Zinsen i.H. v. 8 PP über dem Basiszinssatz aus noch offenem Kaufpreis berechnet.

§ 6 Gefahrübergang und Abnahme

6.1. Die Gefahr geht mit der Abholung der Lieferung durch den Besteller beim Lieferer auf den Besteller über, im Fall der vereinbarten Versendung auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde mit der Absendung beim Lieferer.
6.2. Verzögert sich der Versand durch Umstände die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr auf den Besteller drei Tage nachdem an diesen die schriftliche Anzeige der Versandbereitschaft abgesandt wurde.
6.3. Die Abnahme erfolgt bei Abholung der Lieferung durch den Besteller. Ist der Versand der Lieferung vereinbart, gilt die Lieferung als abgenommen drei Tage nach Eingang beim Besteller. Nimmt der Besteller die Lieferung trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht ab, so gilt die Lieferung mit Ablauf dieser Frist als angenommen.
6.4. Der Lieferer verpflichtet sich auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen die dieser verlangt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

7.1. Bis zur vollen Bezahlung aller dem Lieferer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich künftig entstehender oder bedingter Forderungen, bleibt die Ware im Eigentum des Lieferers.
7.2. Der Lieferer ist berechtigt den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer und Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
7.3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
7.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Macht der Lieferer von diesem Recht Gebrauch, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Lieferer dies ausdrücklich erklärt.
7.5. Der Besteller ist im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt, die gelieferten Gegenstände mit anderer Gegenständen zu verbinden, zu vermischen oder zu vermengen oder zu verarbeiten. Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgt für den Lieferer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass der Lieferer verpflichtet wird, die verarbeitende Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Bedingungen. Zur Sicherung seiner Ansprüche erwirbt der Lieferer an den durch die vorstehenden Tatbestände entstehenden Gegenstände Miteigentum, das der Besteller schon jetzt dem Lieferer überträgt. Der Hersteller wird die im Miteigentum stehenden Gegenstände unentgeltlich verwahren. Die Höhe des Miteigentumsanteils des Lieferers bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes den die beiden vorgenannten Tatbeständen verwendeten Waren zur Zeit der Verbindung von Mischung oder Verarbeitung hatten. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
7.6. Der Besteller darf Vorbehaltsware nur in gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht in Verzug ist veräußern, jedoch mit der Maßgabe, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung schon jetzt samt Nebenrechten an die Lieferer abgetreten werden. Der Besteller ist zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange der Lieferer diese Ermächtigung nicht widerruft. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt. Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er die Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen sowie dem Lieferer auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen auszustellen.

§ 8 Gewährleistung, Haftung

8.1. Es gelten die Untersuchungs- Rüge und Anzeigepflichten des § 377 HGB soweit nachfolgend keine anders lautenden Bestimmungen greifen.
8.2. Seitens des Lieferers wird keine Gewähr übernommen a) wenn ein Mangel auf fehlende oder falsche Angaben des Bestellers zurückzuführen ist, b) bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung der Lieferung, c) in Fällen höherer Gewalt, d) bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung und Wartung oder ungeeigneter Betriebsmittel, e) bei unsachgemäßer Änderung oder Instandsetzungsarbeiten durch Dritte oder den Besteller selbst, f) für Materialmängel, die der Lieferer bei fachmännischer Sorgfalt nicht erkennen konnte.
8.3. Für alle nicht zur eigenen Erzeugung des Lieferers gehörenden Gegenstände und wesentlichen Fremderzeugnisse haftet der Lieferer subsidiär. Der Lieferer tritt hiermit sämtliche Gewährleistungsansprüche die ihm gegenüber seinem Subunternehmern zustehen an den Besteller ab. Eine Inanspruchnahme des Lieferers ist dann zulässig, wenn der Subunternehmer vorab gerichtlich in Anspruch genommen worden ist und Abhilfe nicht geschaffen wurde.
8.4. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer hierüber sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung eines Mangels trotz vorheriger Aufforderung nebst Abblehnungsandrohung in Verzug ist, hat der Besteller das Recht den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
8.5. Der Lieferer übernimmt die Verpflichtung diejenigen Teile nach seiner Wahl unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die infolge

eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Konstruktion, schlechter Werkstoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit, Leistung und Eigenschaft erheblich beeinträchtigt sind. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferers über. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung wird in gleicher Weise Gewähr geleistet wie für den Liefergegenstand.

8.6. Der Lieferer haftet uneingeschränkt a) für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Lieferers beruhen, b) für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, c) für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Lieferers beruhen, d) für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (Kardinalpflichten). Der Lieferer haftet jedoch nur soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlichen Nebenpflichten haftet der Lieferer im übrigen nicht.
8.7. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

§ 9 Verjährung, Ausschlussfristen, Haftungsbeschränkung

9.1. Gewährleistungs-/Schadensersatzansprüche des Bestellers verjähren in einem Jahr ab Gefahrenübergang, es sei denn das Gesetz schreibt während eine längere Frist vor.
9.2. Schadensersatz für Schäden am Werkzeug selbst, aber auch für Folgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Für derartige Schäden ist die Haftung, soweit der Ausschluss nicht wirksam ist, auf 50 % des Werkzeugpreises beschränkt.
9.3. Für Werkzeugkonstruktionen, für die der Lieferer lediglich Konstruktionsvorschläge, Konstruktionszeichnungen oder nur die Anleitung der Konstruktion gibt, übernimmt der Lieferer nur dann eine Haftung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit, wenn er selbst das konstruierte Werkzeug ausgetestet hat. Die Haftung beschränkt sich auf maximal 50 % der Auftragssumme.
9.4. Der Lieferer kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

§ 10 Rücktrittsrechte

10.1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die Gesamtleistung vor Gefahrenübergang trotz aller Bemühungen und Nachfragen endgültig unmöglich wird oder Lieferverzug im Sinne des § 5 Ziff. 7 der AGB vorliegt und der Lieferer eine vom Besteller gesetzte angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung, dass nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung abgelehnt werde, nicht einhält.
10.2. Der Lieferer ist berechtigt, ganz oder teilweise von einem Liefervertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Bestellers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird oder dem Lieferer bekannt wird, dass gegen den Besteller gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolglos geblieben sind oder sonst eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eintritt.
10.3. Bei Eintreten unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des § 5 Ziff. 5 der AGB, sofern sie die wirtschaftliche Lage des Betriebes erheblich beeinflussen und im Falle nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung steht dem Lieferer das Recht zu ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er das nach Erkenntnis der Tragweite der Ereignisse unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war. Hat der Besteller die Unmöglichkeit der Leistung zu vertreten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Sicherheitsleistung

Der Lieferer ist grundsätzlich berechtigt vom Besteller eine Sicherheit bis zur Höhe des vereinbarten kalkulierten Preises zu verlangen. Sicherungsmittel sind die in § 232 ff. BGB genannten Sicherheiten, sowie Garantie und sonstige Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich des BGB zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes oder Kreditversicherers. Der Lieferer hat dem Besteller die üblichen Kosten der Sicherheitsleistung bis zu einem Höchstbetrag von 2 % für das Jahr zu ersetzen.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Lieferer und Besteller vereinbaren hiermit ausdrücklich 12.1. den Firmensitz des Lieferers als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung, 12.2. das für den Firmensitz des Lieferers zuständige Gericht als zuständiges Gericht für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, 12.3. für das Vertragsverhältnis und sich darauf ergebende Streitigkeiten die ausschließliche Anwendung deutschen Rechts.

§ 13 Verbindlichkeit des Vertrages

13.1. Falls einzelne Punkte des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden sollten, bleibt der Bestand des Vertrages im übrigen davon unberührt.
13.2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.

Huber GmbH & Co. KG
Reinharter-Straße 18b
D – 87437 Kempten
www.technisches-buero-huber.de